

Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2023-0.509.545

. September 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rauch und weitere Abgeordnete haben am 07. Juli 2023 unter der **Nr. 15764/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Mangelhafte Transparenz rund um das österreichische Umweltzeichen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Auf welcher konkreten Fakten- bzw. Datenlage erfolgt die Festlegung einzelner „Kann“- und „Muss“-Kriterien im Zuge der Richtlinienerstellung und Richtlinienüberarbeitung?*

Die überwiegende Anzahl der Umweltzeichen-Richtlinien enthält nur verpflichtende Kriterien. Für folgende Umweltzeichen Richtlinien wurden sog. „Muss“- bzw. „Soll“-Kriterien festgelegt:

- UZ 62 Green Meetings und Green Events
- UZ 72 Reiseangebote
- UZ 76 Green Producing in Film und Fernsehen
- UZ 82 Tourismusdestinationen
- UZ 200 Tourismus-, Gastronomie- und Kulturbetriebe
- UZ 205 Campingplätze
- UZ 301 Schulen und Pädagogische Hochschulen
- UZ 302 Bildungseinrichtungen
- UZ 303 Kindergärten

Muss-Kriterien stellen Basisanforderungen dar, die von allen zertifizierten Produkten / Betrieben / Veranstaltungen etc. erreicht werden müssen. Die zusätzlich definierten Soll-Kriterien enthalten ambitioniertere Anforderungen als Ergänzungen zu den Muss-Kriterien und bieten dadurch die Möglichkeit, über frei wählbare, individuelle Schwerpunktsetzungen zusätzliche Maßnahmen geltend machen zu können und dadurch weitere Umweltleistungen zu erzielen.

Für die Zuordnung werden folgende (gewichtete) Parameter analysiert

- generelle Umsetzbarkeit - welche Anforderungen sind für alle Varianten eines Produktes / einer Dienstleistung / Veranstaltung / Betriebes zutreffend und möglich zu erreichen
- Relevanz für Ziele des Umwelt- und Klimaschutzes
- Auswirkung auf Konsument:innen / Wahrnehmung durch Konsument:innen
- Komplexität / technischer / organisatorischer Aufwand
- ökonomischer Aufwand / Kosten der Umsetzung

Je nach Ergebnis dieser Analyse werden Kriterien als Muss- oder Soll-Kriterien vorgeschlagen sowie Punkte für die Soll-Kriterien definiert. Anforderungen mit hoher Relevanz und geringer Komplexität/Kosten als MUSS-Kriterien, Kriterien mit hohem Aufwand/Kosten im Verhältnis zur Umwelt- und Klimarelevanz werden in der Regel als Soll-Kriterien definiert. Die Punktebewertung erfolgte nach einem Bewertungsschema des Europäischen Umweltzeichens (EU Ecolabel).

Die Vorschläge werden im Umweltzeichen-Fachausschuss sowie in weiterer Folge gesamthaft im Beirat Umweltzeichen diskutiert und ggf. angepasst.

Zu Frage 2:

- *Gibt es eine unabhängige Prüfungsinstanz der Fakten und Daten?*
- a. *Wenn ja, wie ist diese eingerichtet?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Von Seiten meines Ministeriums wurde der Verein für Konsumenteninformation (in Folge VKI) als unabhängige, fachlich kompetente Stelle mit der Entwicklung der Vorschläge für die Er- und Überarbeitung von Umweltzeichen-Richtlinien beauftragt. Der Prozess für die Er- bzw. Überarbeitung ist dabei in der Satzung des Umweltzeichens unter § 4 „Grundsätze für die Richtlinien“ und § 5 „Erstellung der Richtlinien“ festgelegt.

Zu Frage 3:

- *Wird aufgrund der Auswirkungen von Richtlinien auf Wirtschaftsbereiche auch eine Wirkungsfolgenabschätzung erstellt?*
- a. *Wenn ja, welche Kategorien umfasst eine solche Abschätzung?*
 - b. *Wenn ja, wird bei der Erstellung einer solchen auch eine ökonomische, soziale und ökologische Kosten-Nutzen-Rechnung berücksichtigt?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Eine Wirkungsfolgenabschätzung im Sinne einer expliziten ökonomischen, sozialen und ökologischen Kosten-Nutzen-Rechnung wird nicht durchgeführt, da ex-ante kein stringenter kausaler Zusammenhang zwischen der konkreten Umwelt-Wirkung und einem freiwilligen Gütezeichen besteht. Durchgeführt werden hingegen ex-post Evaluierungen zu ausgewählten Umweltzeichen-Richtlinien.

Zu den Fragen 4 bis 7:

- *Warum sind die Vertreter des Fachausschusses und des Umweltzeichenbeirats nicht öffentlich einsehbar?*
- *Wer sind die Vertreter des Fachausschusses und des Umweltzeichenbeirats?*

- *Wer nominiert, designiert bzw. bestellt die Mitglieder des Umweltzeichenbeirates sowie des Fachausschusses?*
- *Welche Kriterien sind bei der Bestellung der Mitglieder des Umweltzeichenbeirates sowie des Fachausschusses ausschlaggebend?*

Gemäß § 5, Pkt. 4 der Satzung des Umweltzeichens erfolgt die Ausarbeitung eines Richtlinievorschlages in einem Fachausschuss unter Beziehung von Vertreter:innen der betroffenen Wirtschaftskreise, von Umweltorganisationen, der Verwaltung und sonstigen Fachexpert:innen, wie es gemäß Norm EN ISO 14024 „Umweltkennzeichnungen und -deklarationen – Umweltkennzeichnung Typ I – Grundsätze und Verfahren“ vorgesehen ist. Zu dieser Gruppe gehören auch alle Lizenznehmer:innen, Prüfer:innen und Berater:innen der jeweiligen Umweltzeichen-Richtlinien.

Weiter erfolgen seitens des VKI umfassende Recherchen zu möglichen betroffenen Stakeholdern, die auch zur Mitwirkung eingeladen werden. Zudem werden alle relevanten Interessensvertretungen in Österreich über die Entwicklung und Überarbeitung aller Umweltzeichen-Richtlinien informiert und eingeladen, um dies an ihre sachlich berührten Mitglieder weiter zu leiten.

Aktuell sind Vertreter:innen des jeweiligen Fachausschusses nicht öffentlich einsehbar, weil jeder Fachausschuss eine wechselnde Zusammensetzung aufweist und lediglich temporär für die Er- oder Überarbeitung einer konkreten Umweltzeichen-Richtlinie eingesetzt wird. Je nach Produktgruppe wechseln daher die Teilnehmer:innen, und es ist auch die Mitwirkung im Rahmen von online-Diskussionen oder schriftlichen Stellungnahmen möglich. Die Teilnahme an einem Umweltzeichen-Fachausschuss steht grundsätzlich jeder Person / Organisation offen und kann über mein Ressort oder den VKI beantragt werden.

Die Mitglieder des Umweltzeichen-Beirats werden von der jeweiligen Organisation nominiert, die Zusammensetzung des Beirats ist zwischenzeitlich auf der Homepage Das Österreichische Umweltzeichen (www.umweltzeichen.at) einsehbar. Derzeit entsenden folgende Organisationen fachlich kompetente Vertreter:innen (je ein Mitglied und fakultativ ein Ersatzmitglied) in den Beirat:

- Bundesarbeitskammer
- Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
- Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
- Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
- Forum Umweltbildung
- Klimabündnis Österreich
- Österreichischer Gemeindebund
- Österreichischer Gewerkschaftsbund
- Österreichischer Städtebund
- Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
- Stadt Wien
- Umweltberatung Österreich
- Wirtschaftskammer Österreich

Weiters sind von Seiten meines Ressorts drei unabhängige Fachexpert:innen nominiert.

Zu den Fragen 8 und 9, 12 und 13 sowie 18 bis 21:

- Warum werden Berichte und Entscheidungen des Fachausschusses und des Beirats nicht öffentlich gemacht?
- Ist zukünftig eine öffentliche Bekanntmachung geplant?
 - a. Wenn ja, wann und welcher Art?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- Wie können von der Richtlinie betroffene Organisationen und Unternehmen im Fachausschuss Stellung nehmen bzw. gehört werden?
- In welchem Ausmaß werden etwaige Stellungnahmen im Fachausschuss berücksichtigt?
- Werden Ihrem Ministerium Tätigkeits- und Aufwandsberichte des Umweltzeichenbeirates übermittelt?
- Wenn ja, weshalb sind diese Berichte nicht öffentlich einsehbar?
- Wenn nein, werden solche nicht geführt?
- Wenn nein, warum nicht?

Mitglieder eines Umweltzeichen-Fachausschusses werden zu allen Diskussionen über eine zu erstellende oder zu überarbeitende Umweltzeichen-Richtlinie eingeladen.

Protokolle, Arbeitspapiere und Entwürfe von UZ-Richtlinien werden an alle Vertreter:innen des jeweiligen Fachausschusses entsprechend der Definition der Norm EN ISO 14024 betreffend die „Konsultation interessierter Kreise“ zur Information und Stellungnahme ausgesendet.

Stellungnahmen können von betroffenen Organisation oder Unternehmen sowohl im Rahmen von online-Diskussionen als auch mündlich in der Fachausschusssitzung oder schriftlich eingebracht werden. Nach Erstellung eines finalen Richtlinien-Entwurfs wird dieser vor Behandlung im Umweltzeichen-Beirat nochmals an alle Mitglieder des Fachausschusses zu allfälligen Stellungnahme ausgesendet.

Die Stellungnahmen der Vertreter:innen eines Fachausschusses zu den finalen Entwürfen werden für den Umweltzeichen-Beirat aufbereitet und dort präsentiert. Die Entscheidungen des Beirats werden zu den Richtlinien-Vorschlägen getroffen und die Richtlinien auch publiziert. Darüber hinaus werden vom Beirat keine Berichte erstellt bzw. meinem Ministerium übermittelt.

Ziel der Entwicklung bzw. Überarbeitung einer Umweltzeichen-Richtlinie ist es, dass die Anforderungen im Konsens mit den Vertreter:innen des Umweltzeichen-Fachausschusses erfolgen. Dies geschieht jedoch unter Wahrung der Ziele der Satzung des österreichischen Umweltzeichens und der allgemeinen Umwelt-, Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsziele Österreichs.

Zu den Fragen 10 und 11:

- Welche konkrete Rolle spielt der Verein für Konsumenteninformation (VKI) in der Richtlinienerstellung und deren Überarbeitung?
- Welche Rolle spielt Ihr Ministerium im Zuge der Richtlinienerstellung und deren Überarbeitung?

Mein Ressort ist Zeichengeber und Inhaber der geschützten Marke des österreichischen Umweltzeichens. Es entsendet fachlich kompetente Mitarbeiter:innen in den jeweiligen Fachausschuss, die Leitung der zuständigen Fachabteilung führt den Vorsitz im Umweltzeichen-Beirat.

Der VKI ist von meinem Ministerium im Zuge einer EU-weiten Ausschreibung mit der fachlichen und administrativen Betreuung des österreichischen Umweltzeichens und des EU-Ecolabels beauftragt worden. Er recherchiert die Fachgrundlagen zu den Richtlinien, konsultiert betroffene Unternehmen, organisiert und leitet die Sitzungen der Fachausschüsse und bereitet auf Grundlage der Diskussionsergebnisse die Richtliniententwürfe für den Umweltzeichen-Beirat vor.

Zu Frage 14:

- Welche Kosten wurden in Ihrem Ministerium in den vergangenen fünf Jahren für den Umweltzeichenbeirat und den Fachbeirat budgetwirksam? (Bitte um Aufschlüsselung nach Kalenderjahren)

Für die inhaltliche Vorbereitung und organisatorische Betreuung des Umweltzeichen-Beirats wurden seit 01. Jänner 2019 insgesamt € 46.510,84 aufgewendet, die wie folgt auf die Kalenderjahre aufgeteilt waren:

2019	2020	2021	2022	2023 (Rumpfjahr)
€ 12.188,80	€ 13.561,60	€ 10.067,20	€ 7.737,60	€ 2.955,64

Zu den Fragen 15 bis 17:

- Auf welcher Rechtsgrundlage agiert der Umweltzeichenbeirat?
- Wer trägt die politische Verantwortung für den Umweltzeichenbeirat und somit für dessen Entscheidungen?
- Welche Rechtswirkung haben die Entscheidungen des Umweltzeichenbeirates?
 - a. Für wen haben diese Entscheidungen auf Basis welcher gesetzlichen Grundlage Wirksamkeit?

Das Österreichische Umweltzeichen ist ein freiwilliges, marktkonformes Instrument der Umweltpolitik auf Basis der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes. Der Umweltzeichen-Beirat wurde durch mich als Beratungsgremium gem. § 8 des Bundesministeriengesetzes eingerichtet. Somit obliegt mir die politische Verantwortung. Die Entscheidungen des Beirats haben keine unmittelbare rechtliche Wirksamkeit.

Zu den Fragen 22 und 23:

- Aus welchem Budget werden die Sitzungsentschädigungen für den Umweltzeichenbeirat und Fachbeirat bestritten?
- Welche Beträge werden als Sitzungsentschädigungen ausbezahlt?

Die Mitwirkung im Beirat und in den Fachausschüssen ist unentgeltlich.

Zu den Fragen 24 und 25:

- Wann bzw. in welchen Zeitabständen werden Umweltzeichenrichtlinien überarbeitet?
- Wie wird der Überarbeitungszeitpunkt festgesetzt?

Gemäß der Satzung des Umweltzeichens gilt: Sofern nichts Anderes bestimmt wird, treten die Richtlinien mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Monatsersten eines jeden Kalendervierteljahres in Kraft und unterliegen in der Regel einem vierjährigen Überarbeitungszyklus.

Basiert eine Richtlinie auf gültigen Vergabekriterien des EU-Ecolabels oder auf jenen des Blauen Engels, so erstreckt sich ihre Gültigkeit bis zu jenem Datum, das für die Gültigkeit dieser Vergabekriterien vorgesehen ist.

Eine vorzeitige Außerkraftsetzung oder Änderung ist nur aus wichtigen Gründen, etwa einer wesentlichen Änderung des Standes von Wissenschaft und Technik oder einer die Rechtswidrigkeit der Richtlinienerfüllung bewirkenden Rechtsänderung möglich. Eine Erstreckung der Gültigkeitsdauer der Richtlinie erfordert eine Empfehlung des Umweltzeichen-Beirates.

Zu den Fragen 26 bis 34:

- Welche Kooperationspartner hat das österreichische Umweltzeichen?
- Seit wann besteht jeweils eine Kooperationspartnerschaft?
- Welche Kosten werden durch die jeweilige Partnerschaft budgetwirksam?
- Wieso wurde die jeweilige Kooperationspartnerschaft eingegangen?
- Welchen Ansprüchen muss eine Organisation genügen, um Partner zu sein?
- Wann wurden Partnerschaften bzw. gewählte Partner jeweils zuletzt evaluiert?
- Wer sind die Ansprechpartner beim jeweiligen Kooperationspartner? (Bitte gegebenenfalls gem. Informationsordnungsgesetz beantworten)
- Welche Expertise bringen die Partner jeweils mit?
- Sind weitere Kooperationspartnerschaften geplant?
 - a. Wenn ja, welche?
 - b. Wenn ja, mit welchen Organisationen?
 - c. Wenn ja, ab wann?
 - d. Wenn ja, welche Kosten werden dadurch budgetwirksam?

Das österreichische Umweltzeichen ist im August 2013 eine formelle Kooperation mit dem deutschen Umweltzeichen, dem Blauen Engel, eingegangen. Die Partner auf deutscher Seite sind das damalige Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (heute: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz - BMUV), das Umweltbundesamt (Dessau) sowie das RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V., die alle umfassende Expertise im Fachbereich haben. Die Kooperation ist nicht budgetwirksam.

Die Kooperation wurde eingegangen, um Prüfgutachten zu Produkten gegenseitig anzuerkennen, d.h. ein für die Erlangung des österreichischen Umweltzeichens erstelltes Gutachten kann für die Erlangung des Blauen Engel anerkannt werden. Weiteres Ziel der Kooperation ist die gegenseitige Information sowie Zusammenarbeit bei der Erstellung bzw. Überarbeitung von Umweltzeichen-Richtlinien. Zentrale Ansprechstelle für diese - für österreichische Unternehmen, die nach Deutschland exportieren, sehr wichtige - Kooperation ist die jeweilige Leitung des Referats TI3 (Nachhaltiger Konsum, Produktbezogener Umweltschutz) im BMUV.

Weitere Kooperationspartnerschaften sind derzeit nicht geplant.

Leonore Gewessler, BA

